

Satzung

über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats Vom 6. Dezember 2007 ¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 50
vom 13. Dezember 2007

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Fraktionen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen sowie von Budgetmitteln zur Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwands für die Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben im Gemeinderat.

(2) Auch für den Geschäftsaufwand von Gruppierungen, welche den Fraktionsstatus nicht besitzen, und Einzelmitgliedern des Gemeinderats, welche keiner Fraktion angehören, werden Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

(3) Zu ihrer Bewirtschaftung ermächtigt der Oberbürgermeister gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung die ihm benannten, zur Kassenführung bestellten Mitglieder einer Fraktion oder Gruppierung bzw. die Einzelmitglieder. Sie haben bei der Verwendung der Mittel die Regelungen dieser Satzung und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Budgetführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) zu beachten.

§ 2 Bereitstellung von Budgetmitteln

(1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder erhalten für die Beschäftigung von Assistenz- und Büropersonal, für die von ihnen im Auftrag der Stadt übernommenen Entschädigungszahlungen an ihre Mitglieder gemäß § 2 Abs. 6 und § 7 der Entschädigungssatzung sowie für ihre sächlichen Aufwendungen ein von ihnen im Rahmen der nachstehenden Vorgaben und Rahmenbedingungen zu verwaltes Budget.

¹⁾ Zuletzt geändert am 17. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2019)

(2) Das Budget setzt sich für die Fraktionen zusammen aus einem Sockelbetrag von 62.119,20 € und einem Kopfbetrag von 24.225,30 €. Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats erhalten den Kopfbetrag.

(3) Der Anspruch auf die in Abs. 1 und 2 genannten Mittel entsteht nach einer Gemeinderatswahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Gemeinderats.

§ 3

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel dürfen nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

- a) Beschäftigung von Assistenz- und Büropersonal,
- b) Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Fraktionen oder Gruppierungen im Sinne von § 2 Abs. 6 der Entschädigungssatzung,
- c) - ist aufgehoben -
- d) Schaffung der sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder außerhalb der im Rathaus bereitgestellten Räume,
- e) Anschaffung und laufende Unterhaltung von in Ergänzung zur Grundausstattung gemäß § 5 benötigten Ausstattungsgegenständen für die Geschäftsstellen bzw. die Arbeitszimmer der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder im Rathaus,
- f) Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs, insbesondere Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften,
- g) Informationsreisen und Fortbildung im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen und Gruppierungen sowie der Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder (unter Beachtung des § 7 Entschädigungssatzung),
- h) Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der in Abs. 2 getroffenen Festlegungen,
- i) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese als Gegenleistung für die Mandatsarbeit nützliche Informationen und Beratung bieten,
- j) sonstige für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderliche Sachaufwendungen.

(2) Aufwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 1 Buchst. h) können nur getätigt werden, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktion, Gruppierung oder des Einzelmitglieds betreffen. Die Mittel dürfen nur für informierende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der von Rechtsprechung und Rechtspraxis entwickelten Grundsätze verwendet werden.

In dem Kalenderjahr, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, dürfen die für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Jahresbeginn und Wahltermin veranlassten Aufwendungen den Betrag, den die Fraktion, Gruppierung oder das Einzelmitglied innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre in derselben Zahl von Kalendertagen durchschnittlich für diesen Zweck ausgegeben hat, um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten.

§ 4

Verfahren der Mittelbewirtschaftung

(1) Auf die den Fraktionen zustehenden Budgetmittel werden monatlich im Voraus Abschlagszahlungen geleistet, bei Gruppierungen und Einzelmitgliedern erfolgt die Abschlagszahlung quartalsweise. Bei der Festlegung der Abschlagszahlungsraten werden etwaige vom Haupt- und Personalamt im Auftrag der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder regelmäßig, jedoch in unterschiedlicher Höhe geleistete Aufwendungen (Bezüge für das Personal, Sitzungsgelder für Fraktions- und Gruppierungssitzungen) anhand des vergangenen Abrechnungszeitraums geschätzt und entsprechende Pauschalen von dem nach § 2 Abs. 2 ermittelten Betrag abgesetzt; eine exakte Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

(2) Wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Abschlagszahlungen auf die Budgetmittel von einer Fraktion, einer Gruppierung oder einem Einzelmitglied bis zum 31. Mai des der Abschlagszahlung folgenden Jahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die nach Abs. 1 Satz 1 zu leistende Abschlagszahlung auf die Budgetmittel ab dem 1. Juli dieses Jahres um 50 v. H. gekürzt. Werden bis zum 31. August des der Abschlagszahlung folgenden Jahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt, wird ab dem 1. Oktober dieses Jahres keine Abschlagszahlung mehr geleistet.

(3) Sich aus dem Verwendungsnachweis ergebende, noch nicht verwendete Budgetmittel werden den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern bis zum Tag vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats belassen; sie können diese Mittel und die bei einer vorübergehenden Anlage anfallenden Zinsen für die in § 3 aufgeführten Zwecke verwenden und maximal 30 Prozent des ihnen im Kalenderjahr, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, zustehenden Jahresbudgets in die neue Amtszeit übertragen.

§ 5**Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen**

Ohne Anrechnung auf die Budgets gewährte Sach-, Geld- und Dienstleistungen

(1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel

- a) die an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg - ZVK - abgeführten Beiträge des bei der Stadt im Anstellungsverhältnis beschäftigten und ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Personals,
- b) im Falle der Schwangerschaft einer ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterin die Kosten für einen Ersatz für den Zeitraum der Schutzfristen vor und nach der Geburt,
- c) die personalwirtschaftliche Betreuung des Personals,
- d) Räume zur Einrichtung von Geschäftsstellen, Arbeitszimmern und Besprechungsräumen unter Einschluss der Bewirtschaftung. Bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist neben den räumlichen Gegebenheiten des Rathauses die Mitgliederzahl der Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. Gruppierungen und Einzelmitglieder erhalten je einen einzelnen Arbeitsraum,
- e) die Ausstattung der in Buchst. d) genannten Räume in dem bei der Stadt üblichen Standard,
- f) Telekommunikationsgeräte und die Möglichkeit zu deren uneingeschränkter Benutzung im für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderlichen Umfang,
- g) eine Bürogrundausstattung, welche Personalcomputer in ausreichendem Umfang, ein Faxgerät und bei Fraktionen und Gruppierungen ein Kopiergerät umfasst; Einzelmitglieder erhalten Zugang zu einem Kopiergerät der Verwaltung; Anpassungen an die (informations-)technische Entwicklung erfolgen ggf. im Rahmen der Beratungen des IUK-Projektplans und des Haushaltsplans,
- h) die Aus- und Fortbildungskosten zur Aneignung der für eine Bedienung der in Buchst. g) genannten Geräte und des Verfahrens CUPARLA erforderlichen Fähigkeiten,

- i) die Beförderung und Versendung von Schriftstücken im für die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen sowie für die Wahrnehmung der Mandatsaufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderlichen Umfang,
- j) im Falle eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eines zur Dienstleistung zugewiesenen Beschäftigten beim Blockmodell die Bezüge in der Freizeitphase (dem steht jedoch die volle Anrechnung in der Arbeitsphase gegenüber), beim Teilzeitmodell durchgehend die über die Hälfte der bisherigen Bezüge hinausgehenden Kosten,
- k) - ist aufgehoben -
- l) die Kosten für Fortbildungen des Assistenz- und Büropersonals,
- m) Kopierpapier, Briefpapier, Briefumschläge und Visitenkarten jeweils in Standardqualität.

(2) Über in Abs. 1 hinausgehende Gegenstände und Leistungen (z. B. weitere PCs), sind aus Budgetmitteln zu beschaffen.

§ 6 Rückgewähr

(1) Budgetmittel und sonstige Leistungen, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Vorlage der Rechnung nach § 8, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des § 8 Abs. 1 rückzubuchen bzw. zurückzugewähren. Entsprechendes gilt für aus Budgetmitteln beschaffte bewegliche Sachen im Wert von über 200 € netto, die durch eine Neuanschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt werden.

(2) Ist eine Partei oder Wählervereinigung im neuen Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat sie binnen einer Frist von 3 Monaten Rechnung zu legen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuzahlen. Sie hat außerdem die ihr von der Stadt zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände und die mit Budgetmitteln beschafften beweglichen Sachen, welche gem. § 7 in das Inventarverzeichnis der Stadt aufzunehmen sind, auf die Stadt zu übertragen. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder des Gemeinderats, wenn sie während der Amtszeit ausscheiden oder nicht mehr wieder gewählt werden.

(3) Besteht eine Fraktion oder Gruppierung bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats und bildet sie sich zu Beginn der neuen Amtszeit aus Mandatsträgern derselben Partei oder Wählervereinigung erneut, so geht das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion oder Gruppierung sowie nicht verwendete Budgetmittel auf die neue Fraktion oder Gruppierung über. Nicht verwendete Budgetmittel der alten Fraktion oder Gruppierung, die den in § 4 Abs. 3 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats zurückzugewähren. Dasselbe gilt, wenn ein Einzelmitglied des Gemeinderats erneut in den Gemeinderat gewählt wird.

§ 7 Buchführung

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 gesondert Buch zu führen. Aus den Budgetmitteln nach Inkrafttreten dieser Satzung neu beschaffte bewegliche Sachen im Wert von mehr als 200 € netto sind dem Haupt- und Personalamt zur Inventarisierung anzuzeigen und mit den von diesem dafür bereitgestellten Aufklebern besonders zu kennzeichnen.

§ 8 Abrechnungsverfahren und Rechnungslegung

(1) Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel sind dem Haupt- und Personalamt bis spätestens 30. April des den Abschlagszahlungen folgenden Jahres Verwendungsnachweise in Form einer zusammenfassenden Darstellung der für die einzelnen zulässigen Verwendungszwecke gem. § 3 Abs. 1 getätigten Ausgaben anhand eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweises vorzulegen. Im Kalenderjahr der Gemeinderatswahl ist der Verwendungsnachweis bis einen Tag vor der konstituierenden Sitzung zu führen und spätestens 2 Monate danach vorzulegen. Für das Restjahr ist ab dem Tag der Neukonstituierung von der neu gebildeten Fraktion oder Gruppierung bzw. dem neu eingetretenen oder wieder gewählten Einzelmitglied ein gesonderter Verwendungsnachweis zu führen und bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Über die im Auftrag der Stadt verwalteten Budgetmittel zur Abgeltung der Sitzungen der Fraktionen und Gruppierungen gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist unter Vorlage der Teilnehmerlisten gesondert Rechnung zu legen.

(3) Aufwendungen für Personen, die nicht zum in § 4 Abs. 1 erfassten Assistenz- und Büropersonal zählen, sind getrennt von den sächlichen Kosten und in Zuordnung zum jeweiligen Verwendungszweck nachzuweisen.

(4) Bei den sächlichen Kosten genügt hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 Buchst. c) bis i) genannten Verwendungszwecke ein summarischer Verwendungsnachweis; hinsichtlich der Generalklausel des Buchst. j) sind die einzelnen in die Kategorien Buchst. c) bis i) nicht einzuordnenden Ausgabenpositionen und Verwendungszwecke enumerativ aufzulisten. Die summarisch zusammengefassten Ausgabenzwecke müssen jedoch durch bei den Geschäftsstellen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder zu führenden detaillierten Buchhaltungsunterlagen und den dazugehörigen Belegen im Rahmen einer Prüfung nach § 9 nachvollziehbar sein.

(5) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen oder Aufträgen, die im Abrechnungszeitraum erfolgt sind, können die hierfür erst im den Abschlagszahlungen folgenden Jahr anfallenden Ausgaben noch diesem Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit die Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des den Abschlagszahlungen folgenden Jahres erfolgt sind. Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Zahlungsverpflichtungen, die den Abrechnungszeitraum betreffen und die erst nach dessen Ablauf in Rechnung gestellt worden sind, soweit die Rechnungsstellung und Bezahlung bis zum 28. Februar des den Abschlagszahlungen folgenden Jahres erfolgt sind.

(6) Bei der Vorlage der Abrechnung haben die vom Oberbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 zur Bewirtschaftung der Budgetmittel ermächtigten Mitglieder einer Fraktion oder Gruppierung sowie die Einzelmitglieder schriftlich zu bestätigen, dass die geltend gemachten Aufwendungen bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke gemäß § 3 verwendet worden sind.

(7) Das Haupt- und Personalamt überprüft die Verwendungsnachweise ausschließlich auf ihre rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität und verwendet sie ebenso wie etwaige aufgrund der Rechnungsprüfung gemäß § 9 gegebene Hinweise des Rechnungsprüfungsamts bzw. der Gemeindeprüfungsanstalt - unter der Prämisse, dass 25 % des Sockelbetrags und 80 % des Kopfbetrags personalinduziert sind - als Grundlage für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Veränderung des Budgets nach § 2 Abs. 2.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer Rechnungsprüfung der örtlichen und überörtlichen Prüfung gem. §§ 110, 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 2 und 3. Die §§ 5 bis 8, 11, 12 sowie 14 bis 17 der Gemeindeprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege sind daher zehn Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Budgetjahres.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats vom 25. April 1996, zuletzt geändert am 2. Februar 2006, außer Kraft.